

### 21.3.4 Nachtrag aus geänderter Leistung

Für ein Bauvorhaben sind Stützen mit den Abmessungen 50/50 cm zu fertigen. Angeboten sind in einer Position jedoch nur Stützen mit den Abmessungen 40/40 cm. Der folgende Kalkulationsauszug gibt die Kostenermittlung dieser Position wieder.

Pos. Nr.	Kurztext Mengenangabe Einzelkostenentwicklung	Kostenarten ohne Umlagen je Einheit				Preis je Einheit [€]	Preis je Teilleistung [€]
		Lohn (h) bzw. [€]	Soko [€]	Geräte [€]	Fremdl. [€]		
	Umlagen	× 40,68	× 1,13	× 1,13	× 1,13		
283	Beton C 30/37 für Stütze 40/40 cm einschließlich Schalung, h bis 3,50 m	70 m					
	UP: Beton	0,16 m³/m	1,000	80,00			
	UP: Schalung	1,60 m²/m	1,000	5,00			
	S. o. U.		1,760	20,80	0,00	0,00	
	S. m. U.		71,60	23,50	0,00	0,00	95,10
							6.657,00

#### Berechnung des Nachtragspreises NP 05 für die geänderte Leistung:

Annahmen: Es gibt im Unternehmen wie für die Abmessung 40/40 cm ebenfalls eine Standardstützenschalung für 50/50 cm, so dass keine Mehrkosten anfallen. Es sind auch sonst keine weiteren Änderungen im Bauentwurf zu finden. Zum Beispiel könnte eine sehr viel engere Bewehrung das Betonieren erheblich erschweren, so dass ein höherer Ansatz als in der Vergleichsposition zu vertreten wäre; oder es fallen zusätzliche Transportkosten an. In diesem Fall ändert sich nur das Mengengerüst.

Beton:	Lohn	$(0,50 \times 0,50) \text{ m}^3/\text{m} \times 1 \text{ h}/\text{m}^3 \times 40,68 \text{ €/h}$	=	10,17 €/m
	Soko	$(0,50 \times 0,50) \text{ m}^3/\text{m} \times 80,00 \text{ €/m}^3 \times 1,13$	=	22,60 €/m
Schalung:	Lohn	$(4 \times 0,50) \text{ m}^2/\text{m} \times 1 \text{ h}/\text{m}^2 \times 40,68 \text{ €/h}$	=	81,36 €/m
	Soko	$(4 \times 0,50) \text{ m}^2/\text{m} \times 5,00 \text{ €/m}^2 \times 1,13$	=	11,30 €/m
Anzubietender Einheitspreis			=	125,43 €/m

Hier werden wie bisher z. B. nach Vergabehandbüchern üblich die Einzelkosten mit den Umlagesätzen der Kalkulation beaufschlagt, also auch mit Anteilen für Gemeinkosten der Baustelle. Nach Kapellmann dürfen jedoch Nachträge nur dann mit Zuschlägen für Gemeinkosten der Baustelle beaufschlagt werden, wenn konkret zusätzliche Gemeinkosten der Baustelle durch den Nachtrag entstehen. Diese zusätzlichen Gemeinkosten der Baustelle werden aber i. d. R. vom Nachtragsteller sowieso als (zusätzliche) Einzelkosten der Teilleistungen im Nachtrag ausgewiesen. Deshalb schlägt Kapellmann eine Ausgleichsberechnung wie bei Minder- und Mehrmengen gemäß § 2 Abs. 3 VOB/B vor, so dass keine Über- und Unterdeckung bei den Umlagen auftritt.<sup>1</sup>

**Anmerkung:** Da die restlichen Gemeinkosten der Baustelle bei diesem Beispiel ausgeschrieben sind, wird sich kein Unterschied ergeben.

<sup>1</sup> siehe Kapellmann/Schiffers, Vergütung, Nachträge und Behinderungsfolgen beim Bauvertrag, Band 1, 5. Auflage, 2011, Rdn. 1007 f.